

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 27. September 2021	Nr. 222
------	---------------------------------	---------

171. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für ein Gebiet in Bremen-Vegesack innerhalb des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplanes 984

Vom 21. September 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft auf Grund des § 14 Absatz 1 und des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Planbereich

Zur Sicherung der Planung wird für die im Übersichtsplan vom 9. März 2021 dargestellten Grundstücke in Bremen-Vegesack innerhalb des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans 984 nördlich der Hammersbecker Straße, von Hausnummer 161 bis 193, westlich des Spielplatzes an der Johann-Jansen-Straße und südlich der Bahntrasse der Regio-S-Bahn eine Veränderungssperre beschlossen. Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan im Maßstab von 1:1 000 ist Bestandteil dieses Ortsgesetzes. Eine Ausfertigung des Übersichtsplanes liegt beim Planservice des Bauamts Bremen-Nord zur kostenfreien Einsichtnahme aus.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre nach § 1 dieses Ortsgesetzes hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 des Baugesetzbuches erteilt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 21. September 2021

Der Senat

Anlage:

Übersichtsplan

